

FAHRZEUG-KASKO - Gewinnbeteiligungsklausel - KA821

Für sämtliche unter der Kundennummer kaskoversicherten
..... wird folgende Gewinnbeteiligung vereinbart.

70 % der Prämie (inklusive Versicherungssteuer)
- Schäden (inklusive Reserven)
= Bemessungsgrundlage

Von dieser Bemessungsgrundlage werden % rückvergütet.

Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalenderjahr.

Verlustvortrag:

Ergibt sich bei der ersten oder den folgenden Abrechnungen, daß die Schäden (auch Kosten) einschließlich der Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden 70 % der für den Abrechnungszeitraum erhobenen Prämien überschreiten, so wird der so ermittelte Betrag auf das darauffolgende Jahr bzw. maximal die darauffolgenden drei Jahre vorgetragen.